

**Vereinbarung  
zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem  
Regierungsrat des Kantons St.Gallen über die Befreiung von  
Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Zwecke von der  
Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer**

vom 22. Juni 1957 (Stand 22. Juni 1957)

---

1

*Ziff. 1*

<sup>1</sup> Die Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und des Kantons St.Gallen erklären, gegenseitig Zuwendungen an gemeinnützige und wohltätige Zwecke von der Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer zu befreien, gleichgültig ob die genannten Zwecke im Fürstentum Liechtenstein oder im Kanton St.Gallen erfüllt werden.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

---

1 nGS 1, 120. In Vollzug ab 22. Juni 1957.

2 Vgl. Art. 155 Abs. 2 StG, sGS 811.1.

811.711

\* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	1, 120	22.06.1957	22.06.1957

\* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
22.06.1957	22.06.1957	Erlass	Grunderlass	1, 120